

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Rechtsamt

**Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg  
Übertragungsbeschluss nach § 44 Absatz 2  
der Gemeindeordnung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	19.03.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. *Der Gemeinderat überträgt dem Oberbürgermeister nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die Aufgabe, anstelle des nach der Hauptsatzung zuständigen Haupt- und Finanzausschusses die Auswahl und Zuschlagsentscheidungen der anstehenden Ausschreibungsverfahren bei der Theatersanierung zu treffen.*
2. *Die Entscheidungen müssen sich zwingend innerhalb des Rahmens des Projektbeschlusses zur Theatersanierung des Gemeinderates vom 25. November 2008 halten.*
3. *Der Oberbürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss in jeder Sitzung im Arbeitsüberblick über den aktuellen Sachstand der Theatersanierung, insbesondere über die Einhaltung des Terminplanes und die Einhaltung des Finanzplanes.*
4. *Entscheidungen zur Gestaltung des Theaterinnenraums und Gestaltung des Foyers sind im Kuratorium unter Anhörung des „Gestaltungsbeirats“ vorzubereiten.*

## **I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



## **II. Begründung:**

### **1. Sachstand**

Zur Sanierung des Stadttheaters wurde von der Stadt Heidelberg die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heidelberg errichtet. Sie führt die Theatersanierung als ihre eigene Maßnahme durch. Die Stiftung wird gemäß ihrer Satzung von den Organen der Stadt (Gemeinderat und Oberbürgermeister) und dem Kuratorium verwaltet und ist inzwischen Eigentümerin des Theatergrundstücks Flst. Nr. 871.

Nachdem die Grundsatzentscheidung über die Variante 2c im Jahr 2007 gefallen ist und die Vorbereitungs- und Planungsphase im Jahr 2008 weitgehend abgeschlossen werden konnte, geht die Theatersanierung nun in diesem Jahr in ihre Realisierungsphase. Ab August 2009 sollen die baulichen Sanierungsmaßnahmen auf den Grundstücken in der Theaterstraße starten. Deshalb schließt die Spielstätte in der Theaterstraße beginnend mit der Spielzeit 2009/10 und die Aufführungen werden in die Ersatzspielstätte (Theaterzelt) auf dem Gelände der Alten Feuerwache verlagert. Die Vorbereitungen für die Errichtung der Ersatzspielstätte laufen auf Hochtouren.

### **2. Straffer Zeitplan, um eine Eröffnung zur Spielzeit 2012/13 zu erreichen**

Die Schließung der Theaterspielstätte in der Altstadt soll möglichst kurz gehalten werden, damit die Heidelberger Bürger und die Mitarbeiter von Theater und Orchester so bald wie möglich in den Genuss der neuen Spielstätte kommen und um sowohl die künstlerischen Beschränkungen als auch die finanziellen Belastungen, die mit der Ersatzspielstätte verbunden sind, so gering wie möglich zu halten. Zudem muss der Sanierungszeitraum auf den bestehenden Spielplanrhythmus des Theaters angepasst werden. Es kommt für die künstlerische Leitung des Theaters und Orchesters entscheidend darauf an, dass die Sanierung vor Beginn einer bestimmten Spielzeit abgeschlossen ist und diese ohne Einbeziehung einer Ersatzspielstätte geplant werden kann.

Vorgesehen ist eine Sanierungsphase von nur 3 Spielzeiten (2009/10 bis einschließlich 2011/12). Nach dem eng gestalteten Zeitplan sollen die Sanierungsarbeiten bis Mai 2012 endgültig abgeschlossen sein, damit zu Beginn der Spielzeit 2012/13 im September 2012 das neue Theater eröffnet werden kann. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, müssen unnötige Zeitverzögerungen vermieden werden.

### 3. Zeitplan und Sitzungsfolge des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht kompatibel

Bei einer Überprüfung des Zeitplanes auf seine Realisierbarkeit wurde von Seiten unseres Projektsteuerers (Ingenieurbüro EDR München) darauf hingewiesen, dass die bestehenden kommunalrechtlichen Vorgaben den vorgesehenen Zeitplan unmöglich machen würden. Es stehen zahlreiche Ausschreibungen an, die zeitnah entschieden werden müssen. Würde jede einzelne Ausschreibung dem zuständigen Gremium des Gemeinderates zur Entscheidung vorgelegt, würde dies aufgrund der bestehenden Vorlaufzeiten und der vorgegebenen Sitzungsfolge (nur einmal im Monat) den straff gefassten Zeitplan sprengen, weil nicht unmittelbar nach jedem Abschluss eines Ausschreibungsverfahrens der Haupt- und Finanzausschuss tagt. Bis zur nächsten erreichbaren Sitzung ginge wertvolle Zeit verloren.

Zur Erläuterung der Problematik im Einzelnen:

- a) Die (teilweise schon in 2009) anstehenden Sanierungsmaßnahmen werden durch spezialisierte Firmen ausgeführt, welche im Wege öffentlicher Ausschreibungen zu beauftragen sind. Im Einzelnen geht es insbesondere um folgende Ausschreibungen:
- über 30 Bauleistungen von Baufirmen nach VOB/A (z. B. Demontage der alten Bühnentechnik, Dekontaminationsarbeiten in den Altbauten, Abbrucharbeiten, Aushub- und Verbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Fassadenarbeiten, Dachdecker- und Dachabdichtungsarbeiten, Aufzugsarbeiten, Bühnentechnische Anlagen, Medien-, Licht- und Tontechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Lüftungstechnik, Wärmedämmarbeiten, Sprinkleranlagen, Elektroinstallation, Beleuchtungstechnik, Telekommunikation, Küchentechnik, Estricharbeiten, Putzarbeiten, Trockenbauarbeiten, Bodenbeläge Stein, Bahnenbeläge, Fliesen- und Plattenarbeiten, Schreinerarbeiten, restauratorische Arbeiten (z. B. Fenster, Türen), Malerarbeiten, Baufeinreinigung);
  - 2 Lieferleistungen von Verkaufsfirmen nach VOL/A (Möbel für Büros und Möbel für Kantine);
  - 3 zusätzliche Planungsleistungen, die über den bestehenden Hauptauftrag hinaus gehen (Medienkoordination für die Versorgungsleitungen wie Strom, Telekom, Wasser, Abwasser, etc., bauklimatische Untersuchungen zu den sommerlichen Temperaturen ausgewählter Raumbereiche und Nachweis des Schallimmissions-schutzes);
  - weitere 5 Planungsleistungen (restauratorische Fachbetreuung im Bereich Denkmalschutz, Verkehrsgutachten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Beweissicherung vor dem Abriss und Bauvermessung);
  - Voruntersuchungen im Abwasserbereich (TV-Kanalbefahrung);
  - Probeschürfe zur Ermittlung der Lage von Medien.
- b) Die Entscheidung über den Zuschlag liegt in allen diesen Vergabeverfahren nach der Gemeindeordnung (GemO) beim Gemeinderat, da keine gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist (§ 24 Absatz 1 Satz 2 GemO). Aufgrund der bestehenden Hauptsatzung handelt für den Gemeinderat der Haupt- und Finanzausschuss, da es sich nach § 5 Absatz 1 Nr. 10 der Hauptsatzung jeweils um „wichtige Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen“ handelt. (Die Theater- und Orchesterstiftung ist ein „Treuhandvermögen“ in diesem Sinne.)

Hinweis: Die Ausschreibungen werden auch regional veröffentlicht und ggf. gemäß dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Lose aufgeteilt, sodass auch Heidelberger Firmen und Handwerker eine Chance auf Zuschlagserteilung haben.

#### 4. Lösungsvorschlag: Übertragungsbeschluss nach § 44 Absatz 2 GemO

Es bietet sich an, zum Zwecke einer raschen Abwicklung dieser Vergabeentscheidungen den Haupt- und Finanzausschuss von seiner Pflicht zur Entscheidung über die Auswahl- und Zuschlagsentscheidungen zu entbinden. Damit könnten die Fachfirmen sofort nach Abschluss des jeweiligen förmlichen Ausschreibungsverfahrens mit ihren Arbeiten beginnen. Dieses Ziel kann im Wege einer Übertragung auf den Oberbürgermeister erreicht werden. Der entsprechende kommunalrechtliche Ansatz ist in § 44 Absatz 2 Satz 1 GemO zu sehen. Danach kann der Gemeinderat durch Beschluss die (nicht dauerhafte) Übertragung einer Aufgabe auf den Oberbürgermeister beschließen. Insbesondere können die Vergabeentscheidungen zu einem Bauprojekt übertragen werden. Die Kompetenzübertragung erfolgt unabhängig von Wertgrenzen. Es genügt ein sogenannter „einfacher“ Beschluss.

#### 5. Verbleibende Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates

a) Abwicklung überwiegend technisch geprägter Sachverhalte  
Bei dem Übertragungsbeschluss geht es nicht darum, dem eigentlich zuständigen Haupt- und Finanzausschuss wichtige Entscheidungskompetenzen zu nehmen, sondern darum, den bestehenden zeitlichen Sachzwängen gerecht zu werden. Aus der oben dargestellten Auflistung der anstehenden Ausschreibungen (vor allem im VOB/A-Bereich) wird deutlich, dass es sich vorwiegend um technisch geprägte Sachverhalte handelt, die aller Voraussicht nach im Haupt- und Finanzausschuss nicht kontrovers zu diskutieren sind.

b) Gestaltungsfragen im Kuratorium  
Diejenigen Bereiche der Theatersanierung, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind (gestalterische Angelegenheiten), sollen dagegen nur unter Einbeziehung weiterer Personen entschieden werden. Um gleichwohl zeitlich flexibel sein zu können, kann hierfür das Kuratorium der Stiftung genutzt werden. Dieses hat satzungsgemäß die Aufgabe, die Stiftung bei den Sanierungsmaßnahmen zu beraten und kann auch kurzfristig tagen. Das Kuratorium kann in der Weise als „Gestaltungsbeirat“ eingesetzt werden, dass Vertreter des Haupt- und Finanzausschusses sowie ein Vertreter des Freundeskreises des Theaters & Philharmonischen Orchesters und Großspender eingeladen und angehört werden. Danach kann das Kuratorium Empfehlungen zu Gestaltungsfragen beschließen, die zuvor von der Verwaltung umfassend vorzubereiten wären. In besonderen Fällen ist auch eine Vorlage an den Gemeinderat möglich.

Zu den gestalterischen Angelegenheiten, die erst nach Einbeziehung des „Gestaltungsbeirats“ entschieden werden, zählen insbesondere:

- Gestaltung des neuen Zuschauerraumes,
- Gestaltung des Foyers.

c) Rückholkompetenz  
Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Gemeinderat die einmal getroffene Übertragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen kann (Rückholkompetenz). Er kann sich aber kein Weisungsrecht gegenüber dem Oberbürgermeister vorbehalten.

- d) Gemeinderatsbeschluss aus 2008 als verbindlicher Rahmen  
Die Übertragung erfolgt nur innerhalb der vom Gemeinderat beschlossenen Reichweite und Grenzen des Projektbeschlusses vom 25. November 2008 (insbesondere Realisierung der Planungen des Architektenbüros Waechter + Waechter, reduziertes Raumprogramm, vorgegebenes Gesamtbudget). Der Oberbürgermeister kann diesen Rahmen nicht überschreiten, sondern muss sich an die Vorgaben halten. Damit ist sichergestellt, dass die Verwaltung nicht im Wege von Zuschlagsentscheidungen eine den bisherigen Gemeinderatsbeschlüssen widersprechende Theatersanierung verwirklicht.
- e) Berichtswesen  
Der Oberbürgermeister wird den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig in jeder Sitzung im Arbeitsüberblick über den aktuellen Stand der Entwicklungen bei der Theatersanierung informieren. Dies betrifft insbesondere Aussagen zur Einhaltung des Terminplanes (z. B. eingetretene Verzögerungen) und zur Einhaltung des finanziellen Budgets (z. B. eingetretene Mehr- oder Minderausgaben). Über dieses Berichtswesen wird der Gemeinderat immer über das aktuelle Projektgeschehen im Bilde sein. Ziel soll sein, dass der Haupt- und Finanzausschuss schnell und flexibel Handlungsbedarf erkennen und entsprechend reagieren kann.

gez.

Dr. Eckart Würzner